



LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudien-
gang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster (BB Betriebs-
wirtschaft und Steuern) (in der Fassung der I. Änderungsordnung vom
12.06.2018)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014
(GV. NRW. S. 547) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für
die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der
Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Besondere Best-
immungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums	3
§ 5 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen	4
§ 6 Bachelorarbeit	5
§ 7 Kolloquium	6
§ 8 Inkrafttreten	7

Anlage

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster. Der Studiengang ist achtsemestrig als ausbildungsintegrierter Teilzeitstudiengang für Studierende konzipiert, die parallel in einem (steuerberatenden) Unternehmen tätig sind. Die Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum Bachelor of Arts in dem dualen Studiengang Betriebswirtschaft und Steuern, auf den die Studierenden entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen dem Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V. und der Fachhochschule Münster vom 17. März 2015 vorbereitet wurden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft und hier speziell der steuerlich bezogenen Fragestellungen zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer begonnenen Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 119 Semesterwochenstunden, denen in der Summe 167 Leistungspunkte zugeordnet sind. Die Bachelorarbeit ist mit 12 Leistungspunkten bewertet, das Kolloquium mit einem Leistungspunkt. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

- (1) Das Bachelorstudium Betriebswirtschaft und Steuern an der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.
- (2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des ... Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen/ Bemerkungen
Managementprozesse	1.	6	
Praxismodul	1.	5	
Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung	2. (Teilprüfung 1: Mathematik und Statistik) 5. (Teilprüfung 2: Datenverarbeitung)	4 4	
Wirtschaftsrecht I	2.	8	
Wirtschaftsenglisch	2.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Wirtschaftsenglisch“
Finanzwirtschaftliche BWL I	3.	7	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	3.	6	
Finanzwirtschaftliche BWL II	4.	7	
VWL	4.	7	
Transfermodul	6.	5	
Schlüsselkompetenzen	1. (ohne Prüfung: Studieren lernen) 1. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten I) 3. (Teilprüfung Berufsspezifische Kompetenzen) 4. (Teilprüfung Präsentation & Kommunikation) 5. (Teilprüfung Soziale Verantwortung) 5. (Teilprüfung Wissenschaftliches Arbeiten II)	1 3 2 2 2 2	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung „Studieren Lernen“
Unternehmensführung	2. (Teilprüfung 1) 3. (Teilprüfung 2)	6 6	

Die Modulprüfung des Moduls „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“ besteht aus zwei Teilprüfungen, die Modulprüfung des Moduls „Schlüsselkompetenzen“ besteht aus fünf Teilprüfungen und die Modulprüfung des Moduls „Unternehmensführung“ besteht aus zwei Teilprüfungen. Alle Teilprüfungen der Module „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“, „Schlüsselkompetenzen“ und „Unternehmensführung“ sind mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.

Abweichend von § 9 AT PO wird das Modul „Praxismodul“ und die Teilmodulprüfung „Datenverarbeitung“ nicht benotet sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) In der Aufbaustufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen
Wirtschaftsrecht II	4.	6	
Steuern	5.	6	
Rechnungswesen	5.	6	

- (4) In der Erweiterungsstufe sind folgende Module durch eine Modulprüfung abzuschließen.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung: zum Ende des Fachsemesters	LP	Zulassungsvoraussetzungen / Bemerkungen
Betriebliche Steuerlehre I	6.	12	
Externes Rechnungswesen	6.	9	
Controlling	7.	9	
Wirtschaftsprüfung	7.	9	
Wirtschaftsrecht III	7.	9	
Betriebliche Steuerlehre II	8.	12	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits sämtliche Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden hat. Davon ausgenommen ist die Modulprüfung im Modul „Mathematik, Statistik und Datenverarbeitung“. Weiter setzt die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Module Finanzwirtschaftliche BWL I und Finanzwirtschaftliche BWL II bestanden hat.

- (5) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO.
 (6) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
 (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt bis zu drei Monate.
 (3) Die Bachelorarbeit soll von einer lehrenden Person (hauptamtlich lehrende Person an Hochschulen, hauptamtlich wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder promovierte/r Praktiker/in), die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut (Erstprüfer/in) werden.

Mindestens die Zweitbegutachtung muss durch einen Professor/ eine Professorin einer Hochschule oder eine/n promovierte/n hauptamtlich Lehrende/n an einer Hochschule übernommen werden.

- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. in den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang ausweist, durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 7 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Bachelorarbeit als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Leistungspunkt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Steuern treten zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11. April 2018.

Münster, den 12. Juni 2018

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

